

Höchstaltersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 07.09.1994, AZ: 6 A 3377/93, (rechtskräftig) abgedruckt in ZBR 1995, Seite 130 f.; IÖD 1995, Seite 51 f.

I.

Die am 19.07.1955 geborene Klägerin steht seit Februar 1987 als Lehrerin im Angestelltenverhältnis im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hatte sich erstmals im Anschluss an die Laufbahnprüfung im Juni 1984 um die Einstellung in den Schuldienst beworben und schlug zum Schuljahresbeginn 1985 Einstellungsangebote aus, die eine auf drei Jahre befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mit $\frac{3}{4}$ der Pflichtstundenzahl betrafen. Die zum Schuljahresbeginn 1991 mögliche Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe lehnte das Land Nordrhein-Westfalen ab, weil die Klägerin die Altersgrenze überschritten habe. Die Betreuung der 1982 und 1986 geborenen beiden Kinder sei nicht ursächlich für die Überschreitung der Altersgrenze, weil eine frühere Einstellung wegen fehlender Planstellen nicht möglich gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 07.09.1994 das Land Nordrhein-Westfalen zur erneuten Bescheidung des Einstellungsantrags verpflichtet.

II.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Einstellungsbegehren der Klägerin scheitert **nicht** an der Altersgrenze des § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO. Allerdings hatte die am 19.07.1955 geborene Klägerin die grundsätzlich maßgebende Altersgrenze des vollendeten 35. Lebensjahres bei Eingang der Bewerbung am 19.02.1991 überschritten. Die Einstellung der Klägerin in das Beamtenverhältnis auf Probe ist trotz der Überschreitung der generellen Altersgrenze möglich, weil sich ihre Einstellung bis zum 19.07.1990, dem Tag der Vollendung des 35. Lebensjahres, **„wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert“** hat und der **Verursachungsbeitrag der Kinderbetreuung bis zum Schuljahresbeginn 1991/92, dem Zeitpunkt der möglichen Verbeamtung, fortwirkt**. In Fällen dieser Art darf die Altersgrenze nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO in der bei Eingang der Bewerbung maßgebenden Fassung „im Umfang der Verzögerung, höchstens um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre überschritten werden“.

Die Bestimmung lässt es nicht zu, das Eintrittshöchstalter **pauschal** um Zeiten hinauszuschieben, in denen wegen der Geburt eines Kindes Mutterschutzfristen bestanden oder ein Kind betreut wurde. ... Ausschlaggebend ist, dass die Norm auf der Tatbestandsseite eine Regelung trifft, die eine **Kausalitätsprüfung erforderlich macht**. Anders als bei § 28 Abs. 3 BBesG setzt die Vergünstigung – Berücksichtigung der Geburt und Betreuung eines Kindes – voraus, dass sich die Einstellung „wegen“ dieser Sachverhalte, mit anderen Worten deshalb verzögert hat, **weil** ein Kind geboren und betreut wurde. Diese Regelung auf der Rechtsfolgenseite erhält ihren Sinn darin, dass die Altersgrenze nur „im Umfang der Verzögerung“, **nämlich nur insoweit überschritten**

...2

werden darf, als noch ein Kausalzusammenhang zwischen der Geburt und Betreuung eines Kindes sowie der Überschreitung der Altersgrenze besteht.

Nach der im vorliegenden Fall maßgebenden Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO müssen die Geburt und die Betreuung eines Kindes die entscheidende (unmittelbare) Ursache für die verzögerte Einstellung sein. Vermeidbare Verzögerungen zwischen diesem Sachverhalt und der Einstellung, z. B. eine für die Einstellung nicht erforderliche Ausbildung, unterbrechen den Kausalzusammenhang.

Die Kausalität des in Rede stehenden Sachverhalts ist darüber hinaus auch dann ausgeschlossen, wenn der Laufbahnbewerber zu den ohne Geburt und Betreuung eines Kindes in Betracht kommenden Zeiten (vor der Überschreitung der Höchstaltersgrenze) aus anderen Gründen nicht eingestellt worden wäre. Die erforderliche Prüfung aller Umstände des Einzelfalles geht zugunsten der Klägerin aus (wird ausgeführt).

Die Betreuung ihres ersten Kindes ist entscheidende (unmittelbare) Ursache für die Überschreitung der Altersgrenze. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO darf die Altersgrenze im Umfang der Verzögerung herausgeschoben werden, nämlich insoweit, als der wesentliche Verursachungsbeitrag der Kinderbetreuung nicht durch einen anderen Verursachungsbeitrag verdrängt wird, z. B. eine nicht mehr durch die Betreuung eines Kindes gerechtfertigte Ablehnung eines Einstellungsangebots. Bis zum Schuljahresbeginn 1991/92, als erstmals eine Verbeamtung der Klägerin möglich wurde, sind derartige Verursachungsbeiträge nicht wirksam geworden. Die von der Klägerin abgelehnten Einstellungsangebote wären ebenfalls erst zum Schuljahresbeginn 1991/92 wirksam geworden. Deshalb kommt es nicht auf die Gründe an, welche die Klägerin bewogen haben, auf diese Angebote nicht einzugehen. Zu dem hier interessierenden Einstellungstermin war die Höchstgrenze des § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO, um die die Altersgrenze hinausgeschoben werden kann (bei zwei Kindern: sechs Jahre), noch nicht ausgeschöpft. Der Verursachungsbeitrag der Betreuung des ersten Kindes wirkt im Übrigen über den Schuljahresbeginn 1991/92 hinaus fort, weil er nicht dadurch verdrängt werden kann, dass die weitere Verzögerung (auch) auf die im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bescheide zurückzuführen ist. Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 gezogene individuelle Altersgrenze war im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats noch nicht ausgeschöpft.